

Ein Notar ist auf Antrag verpflichtet, ein Nachlassverzeichnis zu erstellen, auch wenn ihm durch die Erben der Zugang in ihre Wohnungen verweigert wird.

(Beschluss LG Schwerin vom 13.04.2012, AZ: 4 T 3/12)

Im vorliegenden Fall waren die Erben zur Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses verurteilt worden. Sie haben entsprechend einen Notar beauftragt. Der Notar wollte zur Erstellung des Verzeichnisses neben der Wohnung des Erblassers auch die Wohnung der Erben in Augenschein nehmen.

Nachdem ihm dies durch die Erben verweigert wurde erklärte er sich außerstande, ein formell ordnungsgemäßes Verzeichnis erstellen zu können und unternahm nichts mehr.

Das Gericht stellt nun klar, dass ein Notar zwar im Rahmen seiner Ermittlungspflichten berechtigt sei, die Wohnung des Erblassers zu begehen und dort befindliche Sachen in Augenschein zu nehmen. Hieraus ergebe sich jedoch nicht, dass er auch die Wohnungen der Erben selbst betreten dürfe.

Diese hatten vorliegend klargestellt, dass sich in ihren Räumlichkeiten keine Nachlassgegenstände befänden. Mit dieser Auskunft müsse der Notar sich zufrieden geben, da der Grundsatz auf Unverletzlichkeit der Wohnung Vorrang vor den Informationsrechten anderer habe.

Der Notar könne ggfs. darauf hinweisen, dass die Erben ihm den Zugang zu ihrer eigenen Wohnung verweigert haben, ansonsten aber müsse er das Verzeichnis aufgrund der ihm zugänglichen Informationen erstellen und im Übrigen auf die Auskünfte der Erben verweisen.